

Aufgaben und Aufbau der Verwaltung in den wichtigsten Grundzügen

Der Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen umfasst zwei Gruppen von Aufgaben: die des Haushaltsministers und die eines Fachministers als Spitze der Bundesfinanzverwaltung.

Als Haushaltsminister obliegen ihm die in den Art. 110 bis 115 des Grundgesetzes aufgeführten Aufgaben, insbesondere die Aufstellung des Finanzplans, des Entwurfs des Bundeshaushaltsplans und die Rechnungslegung über Einnahmen und Ausgaben, Vermögen und Schulden. In engem Zusammenhang damit steht die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen Bund und Ländern sowie die Währungs-, Geld- und Kreditpolitik.

Als Fachminister steht er an der Spitze der Bundesfinanzbehörden, die nach Art. 108 des Grundgesetzes Zölle, das Branntweinmonopol, die bundesgesetzlich geregelten Verbrauchsteuern einschl. der Einfuhrumsatzsteuer und die Abgaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft sowie das Bundesvermögen verwalten. Ihre Organisation ist in dem Finanzverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202) geregelt. Außerdem untersteht ihm die Bundesfinanzakademie (§ 7 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes i. d. F. vom 29. Oktober 1996, BGBl. I S. 1577 ff.); ihre Einnahmen und Ausgaben sind seit 1999 im Kap. 0801 veranschlagt.

Im Übrigen hat er die Durchführung der Maßnahmen zur Wiedergutmachung, die Abwicklung der finanziellen Auswirkungen des 2. Weltkrieges, die Durchführung des Lastenausgleichs sowie die Aufgaben im Zusammenhang mit der Stationierung der ausländischen Streitkräfte wahrzunehmen.

Das Bundesministerium der Finanzen ist gegliedert in:

- Abteilung Z Zentralabteilung (Organisation, Personalien und Allgemeine Verwaltung),
- Abteilung I Finanzpolitische und volkswirtschaftliche Grundsatzfragen sowie finanzpolitische Fragen einzelner Wirtschaftsbereiche,
- Abteilung II Bundeshaushalt,
- Abteilung III Zölle; Verbrauchsteuern; Branntweinmonopol; Organisation und Personalien der Zollverwaltung und der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein,

- Abteilung IV Besitz- und Verkehrsteuern; Umweltbezogene Steuern- und Abgabepolitik,
- Abteilung V Finanzbeziehungen zu den Ländern und Gemeinden, Rechtsangelegenheiten, offene Vermögensfragen, Abwicklung der finanziellen Auswirkungen des Krieges (einschließlich Wiedergutmachung) und der vermögensrechtlichen Folgen der Vereinigung Deutschlands,
- Abteilung VI Justizariat; Service (Innerer Dienst, Sprachendienst, Fürsorge und soziale Betreuung),
- Abteilung VII Nationale und Internationale Finanzmarkt- und Währungspolitik,
- Abteilung VIII Privatisierungs- und Beteiligungspolitik; Bundesimmobilien; Treuhand-Nachfolgeaufgaben,
- Abteilung E Europapolitik.

Nachgeordnete Dienststellen sind:

- Kap. 0803 das Bundeszentralamt für Steuern
- Kap. 0809 die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein
- Kap. 0812 das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen
- Kap. 0812 Tgr. 03 das Bundesausgleichsamt
- Kap. 0804 die Bundesfinanzdirektionen mit den ihnen nachgeordneten Hauptzollämtern einschl. ihrer Dienststellen (Zollämter, Zollkommissariate) und das Zollkriminalamt einschl. der Zollfahndungsämter und
- Kap. 0805 das Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik.

Rechtsgrundlagen und Aufgaben der Dienststellen sind bei den in Betracht kommenden Kapiteln in den Vorbemerkungen dargestellt.

Flexibilisierung:

Die in die Regelung nach § 5 HG einbezogenen Ausgaben sind mit einem **F** vor der Titelnummer gekennzeichnet.